



GEMEINDE **FLAACH**

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Primarschulgemeinde Flaach
Politische Gemeinde Flaach

Donnerstag, 4. Juni 2009, 20.00 Uhr

Im Gemeinde- und Kulturraum Alte Fabrik Flaach

Wir freuen uns auf Sie und Ihre aktive Beteiligung am Gemeindegesehen!

Primarschulpflege Flaach
Gemeinderat Flaach

TRAKTANDEN

20.00 Uhr

Primarschulgemeinde:

1. Jahresrechnung 2008
2. Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen – Revision Zweckverbandsstatuten
3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
4. Mitteilungen

Im Anschluss an die Versammlung der Primarschulgemeinde

Politische Gemeinde:

1. Jahresrechnung 2008
2. Siedlungsentwässerung Flaacherfeld – Bauabrechnung / Gemeindebeitrag
3. Sanierung Bergstrasse (1. Etappe) – Bauabrechnung
4. Alterswohnheim Flaachtal – Revision Zweckverbandsstatuten
5. Kehrorganisation Wyland KEWY – Revision Zweckverbandsstatuten
6. Feuerwehr Flaachtal – Revision Zweckverbandsstatuten
7. Sicherheits-Zweckverband Weinland – Revision Zweckverbandsstatuten
8. Garic Ivana – Einbürgerungsgesuch
9. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
10. Mitteilungen

Die Akten liegen ab 20. Mai 2009 während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung Flaach zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Es laden ein:

15. Mai 2009

Primarschulgemeinde Flaach
Politische Gemeinde Flaach

Revision Zweckverbandsstatuten – Allgemeine Informationen

Rechtsform Zweckverband

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Es gibt folgende 2 Organisationsformen für Zweckverbände:

- Zweckverband mit Delegiertenversammlung (mit DV)
- Zweckverband ohne Delegiertenversammlung (ohne DV)

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosser Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte.

Bestehende Zweckverbände der Politischen Gemeinde Flaach und der Primarschulgemeinde Flaach

Politische Gemeinde:

Kehrorganisation Wyland KEWY (mit DV)	Revision Statuten an GV vom 4. Juni 2009
Kläranlageverband Flaachtal (ohne DV)	Revision Statuten an GV vom 7. Dezember 2009
Zweckverband Alters- und Pflegeheim Flaachtal (ohne DV)	Revision Statuten an GV vom 4. Juni 2009
Feuerwehr Flaachtal (ohne DV)	Revision Statuten an GV vom 4. Juni 2009
Friedhofverband Flaach-Volken (ohne DV)	Revision Statuten an GV vom 7. Dezember 2009
Sicherheits-Zweckverband Weinland (mit DV)	Revision Statuten an GV vom 4. Juni 2009
Zürcher Planungsgruppe Weinland (mit DV)	Revision Statuten an GV vom 7. Dezember 2009

Primarschulgemeinde:

Zweckverband Schulgemeinden Bezirk Andelfingen (mit DV)	Revision Statuten an GV vom 4. Juni 2009
---	--

Gesetzliche Vorgaben

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV), die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Art. 93 Abs. 2 KV schreibt neu vor, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zu gelten haben. Die Zweckverbände haben diese Regelung innert 4 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassung umzusetzen (Art. 144 KV).

Die KV verlangt die Demokratisierung der Zweckverbände, da die Verlagerung der Aufgabenerfüllung auf einen Zweckverband zu einer Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte führt.

Die KV verpflichtet die Zweckverbände, die Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet bis Ende 2009 in ihren Statuten festzulegen. Neben dieser Frist legt die Norm den Grundsatz fest, demokratische Teilhaberrechte einzuführen. Der Umfang wird nicht konkret bestimmt; es besteht Gestaltungsspielraum.

Auch das per 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hat Auswirkungen auf die Organisation der Zweckverbände.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben macht eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich.

Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Verfassungsrechtlich sind die Zweckverbände verpflichtet, das Initiativ- und das Referendumsrecht zu gewährleisten, wobei die Verfassungsmaterialien wenig Aufschluss über das Ausmass dieser Pflicht geben. Träger der genannten Rechte sind die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Zweckverbandes haben.

Grundsätzlich kommen für die Zweckverbände alle in der Verfassung oder im Gesetz zulässigen Gegenstände und Formen des Initiativ- und Referendumsrechts in Frage:

- Einzel- und Volksinitiative
- Obligatorisches und fakultatives Finanz-, Gesetzes- und Verwaltungsreferendum

Umfang des Initiativ- und Referendumsrechts

Die Zweckverbände haben in ihren Statuten die Gegenstände zu bestimmen, die dem Initiativ- und Referendumsrecht unterstehen. Zudem müssen sie die notwendigen Regelungen für die Ausübung dieser politischen Rechte und das Verfahren treffen. Geschäfte, die Ausgaben ab einem in den Statuten festgelegten Betrag bedingen, sowie Statuten müssen Gegenstände des Initiativ- und Referendumsrechts der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet sein. Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein fakultatives Referendum zu ermöglichen. Sodann können Initiativen auch über Gegenstände eingereicht werden, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Grenzen des Initiativ- und Referendumsrechts (keine Urnenabstimmung im Verbandsgebiet möglich)

Die Gründung eines Zweckverbands und damit der Erlass der Statuten bedürfen in jedem Fall eines übereinstimmenden Beschlusses aller Verbandsgemeinden, d.h. der Stimmberechtigten. Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist auch für eine wesentliche Änderung seiner Statuten notwendig. Als wesentlich gelten jene Änderungen, die „die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen“. Stimmberechtigte im Verbandsgebiet sind zwar berechtigt, Initiativen zur Änderung wichtiger Statutenbestimmungen einzureichen, indessen müssen Abstimmungen über wesentliche Statutenänderungen in den einzelnen Verbandsgemeinden erfolgen.

Musterstatuten Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat mit den Musterstatuten beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Verbandsordnung mit und ohne Delegiertenversammlung ausgearbeitet. Die überarbeiteten Zweckverbandsstatuten basieren alle auf diesen Musterstatuten.

Alle revidierten Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage www.flaach.ch oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

PRIMARSCHULGEMEINDE FLAACH

1. Jahresrechnung 2008

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 1'622'195.53 Aufwand und Fr. 2'118'646.10 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 496'450.57 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 93'572.30 und Einnahmen von Fr. 0.00 eine Nettoinvestition von Fr. 93'572.30. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bestandesrechnung weist Aktiven und Passiven von je Fr. 1'816'862.87 aus.

Durch die Einlage des Ertragsüberschusses von Fr. 496'450.57 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 1'791'546.17.

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

(siehe auch Beilage)

2. Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen – Revision Zweckverbandsstatuten

Die gültige Zweckverbandsvereinbarung der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen stammt aus dem Jahr 1999. Darin ist die gemeinsame Lösung besonderer schulischer Aufgaben mit Führung der Heilpädagogischen Schule in Humlikon, des Logopädischen Dienstes, des Schulpsychologischen Dienstes und der Psychomotorischen Therapiestelle zwischen allen Primar- und Sekundarschulgemeinden geregelt.

Der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Gemeinden des Zweckverbandes der Schulen im Bezirk Andelfingen haben sich frühzeitig dieser Aufgabe zur Revision der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht schienen.

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Sonderschulung sowie der gemeinsamen Organisation von Logopädie Therapie, Schulpsychologie und Psychomotorischer Therapie effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Mit der Überarbeitung wurde weiter folgendes neu geregelt:

- Festlegung auf 7 Mitglieder des Vorstandes (bisher 9)
- Verteilschlüssel auf die Schulstufen neu 8/11 Primarschulen und 3/11 Sekundarschulen (bisher 6/9 Primarschule und 3/9 Sekundarschule)
- Die Delegiertenversammlung besteht weiterhin aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Schulgemeinden pro (angefangene) 100 Schulkinder. Eine Person muss der Schulpflege angehören, eine weitere kann frei gewählt werden. Neu sind die Delegiertenversammlungen öffentlich.

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die neuen Zweckverbandsstatuten der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 6. November 2008 zu genehmigen.

3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

4. Mitteilungen

POLITISCHE GEMEINDE FLAACH

1. Jahresrechnung 2008

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 9'563'519.22 Aufwand und Fr. 7'097'815.48 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'465'703.74 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 834'228.26 und Einnahmen von Fr. 551'558.71 eine Nettoinvestition von Fr. 282'669.55. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 11'573'037.15 aus. Der Entnahme von Fr. 2'465'703.74 aus dem Eigenkapital wird zugestimmt. Der hohe Verlust ist auf die zusätzlichen Abschreibungen zurückzuführen, welche im Zusammenhang mit dem Verkauf der Thurauen erst im Folgejahr des Verkaufsjahres ausgeführt werden konnten. Das Eigenkapital beträgt neu Fr. 4'089'355.95.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

(siehe Beilagen)

2. Siedlungsentwässerung Flaacherfeld – Bauabrechnung / Gemeindebeitrag

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 6. Juni 2007 einen Beitrag von 20% an die Kosten für den Leitungsbau für die Siedlungsentwässerung Flaacherfeld (Grab- und Montagearbeiten sowie technische Arbeiten) genehmigt. Der damals vorliegende Kostenvoranschlag ging für den Leitungsbau (Grab- und Montagearbeiten), für die technischen Arbeiten durch den Ingenieur, Durchleitungsrechte, Ertragsausfälle, Notariatsgebühren und Unvorhergesehenes, jedoch ohne Anlagen beim Gebäude von einem Betrag von Fr. 315'000.00 aus. Für den Gemeindebeitrag war mit Kosten von Fr. 63'000.00 zu rechnen.

Die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann + Partner vor und zeigt folgendes Bild:

<i>Arbeiten</i>	<i>Betrag (inkl. MWST)</i>
Leitungsbau (Grab- und Montagearbeiten)	208'793.35
Technische Arbeiten, Planunterlagen (Ingenieur)	42'744.95
Durchleitungsrechte	2'157.80
Ertragsausfall- und Kulturschadenentschädigung	17'643.00
Notariatsgebühren Dienstbarkeitsvertrag	4'948.00
Administration Gemeindeverwaltung	4'971.60
Nachführung Werkleitungsinformationen und Vermarktung	8'490.65
Total Bruttokosten	289'749.35
Beitrag Swisscom Fixnet AG	- 14'840.20
Beitrag Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	- 21'358.60
Total Nettobaukosten	253'550.55

Gegenüber dem Kostenvoranschlag ergibt sich somit eine Kreditunterschreitung von Fr. 61'499.45. Diese ist vor allem auf tiefere Kosten für den Leitungsbau sowie die Beiträge der Swisscom Fixnet AG und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für die Mitbenutzung der Gräben zurückzuführen.

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages werden nur die Nettobaukosten (Grab-, Montage- und technische Arbeiten), nicht aber die Entschädigungen für Ertragsausfälle, Kulturschäden und Durchleitungsrechte sowie für den Verwaltungsaufwand mit einbezogen.

<i>Arbeiten</i>	<i>Betrag (inkl. MWST)</i>
Leitungsbau (Grab- und Montagearbeiten)	208'793.35
Technische Arbeiten, Planunterlagen (Ingenieur)	42'744.95
Notariatsgebühren Dienstbarkeitsvertrag	4'948.00
Nachführung Werkleitungsinformationen und Vermarkung	8'490.65
Total Bruttokosten	264'976.95
Beitrag Swisscom Fixnet AG	- 14'840.20
Beitrag Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	- 21'358.60
Total Nettobaukosten	228'778.15

Der Gemeindebeitrag beträgt somit Fr. 45'755.65 (20% von Fr. 228'778.15) und wird im Verhältnis der angefallenen Kosten auf die am Projekt beteiligten Grundeigentümer verteilt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung über das Projekt Siedlungsentwässerung Flaacherfeld mit Nettokosten von Fr. 253'550.55 inkl. MWST zu genehmigen und den Gemeindebeitrag auf Fr. 45'755.65, d.h. 20% der Nettobaukosten (Grab-, Montage- und technische Arbeiten) ohne Entschädigungen für Ertragsausfälle, Kulturschäden und Durchleitungsrechte sowie Verwaltungsaufwand von Fr. 228'778.15, festzusetzen.

3. Sanierung Bergstrasse (1. Etappe) – Bauabrechnung

Am 19. Februar 2007 hat der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 27'546.00 für die Projektierung der Sanierung Bergstrasse verabschiedet. Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2007 einen Kredit von Fr. 140'000.00 inkl. MWST für die Sanierung der Bergstrasse (1. Etappe) genehmigt.

Während den Bauarbeiten wurde festgestellt, dass ein bestehendes Lüftungsventil im oberen Bereich der Wassertransportleitung ersetzt und ein zusätzliches Lüftungsventil eingebaut werden muss. Der Gemeinderat hat dafür am 3. bzw. 14. April 2008 einen Kredit von Fr. 4'511.80 inkl. MWST (zusätzliches Ventil) bzw. Fr. 3'649.50 inkl. MWST (Ersatz bestehendes Ventil) genehmigt.

Es wurden somit folgende Kredite bewilligt:

Beschluss Gemeinderat vom 19. Februar 2007 (Projekt 1. und 2. Etappe)	Fr. 27'546.00
Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007	Fr. 140'000.00
Beschluss Gemeinderat vom 3. April 2008 (zusätzliches Ventil)	Fr. 4'511.80
Beschluss Gemeinderat vom 14. April 2008 (Ersatz Ventil)	Fr. 3'649.50
Total	Fr. 175'707.30

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bachmann Stegemann + Partner zeigt folgendes Bild:

Bau- und Montagearbeiten	Fr.	134'451.20
Nebenarbeiten	Fr.	8'622.30
Technische Arbeiten	Fr.	35'017.10
Total (inkl. MWST)	Fr.	178'090.60

Es wurde somit eine Kreditüberschreitung von Fr. 2'383.30 erreicht. Diese ist darauf zurückzuführen, dass im Kostenvoranschlag die Umbuchung des Personalaufwandes des Werkarbeiters nicht berücksichtigt wurde.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung über die Sanierung der Bergstrasse (1. Etappe) mit Kosten von Fr. 178'090.60 inkl. MWST zu genehmigen.

4. Alterswohnheim Flaachtal – Revision Zweckverbandsstatuten

Der geltende Zweckverbandsvertrag des Alters- und Pflegeheims Flaachtal wurde im Jahr 1997 abgeschlossen.

Die Aufsichtskommission und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben sich frühzeitig der Aufgabe zur Revision der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässiger Lösungen angebracht scheinen.

Mit dem total revidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Betrieb eines Pflegezentrums effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Im Weiteren nutzte die Aufsichtskommission die Gelegenheit, die Prüfung der Voranschläge sowie der Jahresrechnungen neu zu regeln. In Zukunft wird die Buchführung des Alterswohnheimes Flaachtal von der Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde überprüft und nicht wie bisher, von einer RPK mit Delegierten aus allen Verbandsgemeinden. Dadurch wird der organisatorische Aufwand minimiert und die Effizienz deutlich gesteigert.

Mit der Überarbeitung wurde weiter folgendes neu geregelt:

- Die Anzahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 200 Personen festgesetzt.
- Die finanziellen Kompetenzen werden angepasst.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neuen Zweckverbandsstatuten des Alterswohnheims Flaachtal vom 18. Februar 2009 zu genehmigen.

5. Kehrichtorganisation Wyland KEWY – Revision Zweckverbandsstatuten

Der geltende Vertrag des Kehrichtzweckverbandes Wyland stammt aus dem Jahr 1996.

Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Gemeinden des Kehrichtzweckverbandes haben sich frühzeitig der Aufgabe zur Revision der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht schienen.

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Abfallentsorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Änderungen sind unter anderem im Bereich der Abkoppelung der Finanzierung der Zweckverbandsaufgaben vom Haushalt der Verbandsgemeinden, den Finanzkompetenzen und der Organisation vorgesehen. Zudem wird die Gemeinde Rheinau neu in den Verband aufgenommen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neuen Zweckverbandsstatuten der Kehrichtorganisation Wyland KEWY vom 27. Oktober 2008 zu genehmigen.

6. Feuerwehr Flaachtal – Revision Zweckverbandsstatuten

Der geltende Vertrag des Zweckverbandes Feuerwehr Flaachtal stammt aus dem Jahr 1994.

Die Feuerwehrkommission und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben sich frühzeitig der Aufgabe zur Revision der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht schienen.

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich einer regional tätigen Feuerwehr effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Im Weiteren nutzte die Feuerwehrkommission die Gelegenheit, die Prüfung der Voranschläge sowie der Jahresrechnungen neu zu regeln. In Zukunft wird die Buchführung der Feuerwehr Flaachtal von der Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde überprüft und nicht wie bisher, von einer RPK mit Delegierten aus allen Verbandsgemeinden. Dadurch wird der organisatorische Aufwand minimiert und die Effizienz deutlich gesteigert.

Mit der Überarbeitung wurde weiter folgendes neu geregelt:

- Die Anzahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 100 Personen festgesetzt.
- Die finanziellen Kompetenzen werden angepasst.
- Die Aufgaben und Kompetenzen des Verbandsvorstandes werden detailliert geregelt (u.a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter usw.).
- Der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter und der Sekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neuen Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Flaachtal vom 22. Oktober 2008 zu genehmigen.

7. Sicherheits-Zweckverband Weinland – Revision Zweckverbandsstatuten

Der geltende Vertrag des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland wurde im Jahr 2004 abgeschlossen.

Die Sicherheitskommission und die Delegiertenversammlung des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland haben sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig der Aufgabe zur Revision der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigerer Lösungen angebracht schienen.

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Im Weiteren nutzte die Sicherheitskommission die Gelegenheit mit der Überarbeitung folgendes neu zu regeln:

- Der Verbandssitz befindet sich neu in der Gemeinde, wo das Sekretariat geführt wird.
- Die neuen Statuten sehen eine flexiblere Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei Alltagsgeschäften vor.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglicht.
- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 700 Stimmberechtigten, jenes für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 500 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Die Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, da es nicht sinnvoll erscheint, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Referendum gilt.
- Die Abordnung in die Delegiertenversammlung wird etwas flexibler gestaltet.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission werden explizit geregelt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neuen Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland vom 18. März 2009 zu genehmigen.

8. Garic Ivana – Einbürgerungsgesuch

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, das Einbürgerungsgesuch von Ivana Garic zur Bearbeitung an die Gemeinde überwiesen.

Die staatsbürgerlichen Kenntnisse von Ivana Garic wurden am 27. November 2008 geprüft. Frau Garic erreichte 10 ½ von möglichen 20 Punkten und hat damit die nötige Punktzahl von 15 nicht erreicht.

Der Gemeinderat hat am 12. Januar 2009 mit Ivana Garic ein Gespräch geführt. Aufgrund des Gespräches ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass Frau Garic die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt. Ivana Garic ist sehr gut in die Schweizer Verhältnisse integriert. Obwohl sie nur die 3 letzten Schuljahre in der Schweiz absolviert hat, fand sie eine Lehrstelle und hat diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Sie fühlt sich hier zu Hause und sieht ihre Zukunft in der Schweiz. Sie hat berufliche Pläne und scheint für ihr Alter sehr selbstständig. Der Gemeinderat spürte ihren Willen, ihr Leben in unserem Land zu führen sehr deutlich. Sie pflegt in der Schweiz auch Kontakte zu Schweizer Bürgern.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das folgende Einbürgerungsgesuch von Garic Ivana, geb. 3. Januar 1990, Staatsangehörige von Kroatien aus den obgenannten Gründen gutzuheißen.

9. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

10. Mitteilungen